

# Verordnung

betreffend den

# Mehlbezug auf Grund der Mehlbezugskarte.

Unter Hinweis auf die Magistrats-Verordnung vom 2. November 1916, B. Z. 1045 ex 1916, wird Folgendes angeordnet:

1. Vom **12. November 1916** an ist für Haushaltungen und Einzelpersonen der Mehlbezug nur auf Grund der **amtlichen Mehlbezugskarte unter genauer Einhaltung der Vorschriften der Magistrats-Verordnung vom 2. November 1916, B. Z. 1045 ex 1916, statthaft.**

Die Mehlabgabe bei der **zuständigen städtischen Mehlabgabestelle**, deren Sitz und Inhaber auf der Mehlbezugskarte angegeben ist, erfolgt wöchentlich an dem auf der Karte ersichtlich gemachten Abgabetermin.

Mitglieder von **Konsumentenorganisationen**, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist, haben auf Grund der von ihnen verlangten besonderen (blauen) Mehlbezugskarte das Mehl bei der Mehlabgabestelle ihrer Organisation zu beziehen.

2. Für die Inhaber der städtischen Mehlabgabestellen wurden besondere Vorschriften erlassen.

3. Der Mehlbezug der bisher von der Amtsstelle zur Regelung der Mehlversorgung der Gemeinde Wien mit Mehl dotierten gewerblichen Betriebe u. dgl. bleibt aufrecht.

4. Diejenigen Vereine, Anstalten, Betriebe mit kriegsgefangenen oder militärischen Arbeitern u. s. w., welche bei der Konstriktionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes Brot- und Mehlkarten oder Bezugsanweisungen für Mehl beziehen, erhalten die Mehlbezugskarte, beziehungsweise auch fernerhin die Mehlbezugsanweisung bei dieser Konstriktionsamts-Abteilung.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde I. Instanz

am 6. November 1916.